KOLLEKTIVVERTRAG

CORONA-TEST/SCHUTZIMPFUNG

für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien

STAND 1. JÄNNER 2021

KOLLEKTIVVERTRAG

Corona-Test/Schutzimpfung

für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien abgeschlossen am 25. 1. 2021 zwischen der Ärztekammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte, 1010 Wien, Weihburggasse 10–12

und der Gewerkschaft GPA Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder und Jugendhilfe, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Räumlich: Für das Gebiet Wien
- **(2) Fachlich:** Für alle Ordinationen und Gruppenpraxen, die der Ärztekammer Wien angehören.
- (3) **Persönlich:** Für alle ArbeitnehmerInnen, die in einer Ordination oder Gruppenpraxis im Sinne des Abs 2 beschäftigt sind.

§ 2. Dienstverhinderung bei SARS-CoV-2-Test (im folgenden "Test")/ -Schutzimpfung

- **1.** Die Sozialpartner kommen überein, dass allfällige Antigen-Tests grundsätzlich in den Ordinationen /Gruppenpraxen vorzunehmen sind. Die dafür aufgewendete Zeit ist als Arbeitszeit zu werten.
- 2. Der Termin des Tests ist unter möglichster Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestim-
- men. Sofern Selbsttests zulässig sind, können diese genutzt werden.
- **3.** Für die Teilnahme an SARS-CoV-2-Schutzimpfungen, sofern diese in Ordinationen verabreicht werden, sind analoge Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

§ 3. Benachteiligungsverbot und bestehende Regelungen

1. ArbeitnehmerInnen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2-Tests oder einer Schutzimpfung im Sinne des § 2 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüche, nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegs-

möglichkeiten und der Versetzung. Gleiches gilt bei Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2-Testergebnisses.

2. Bestehende bessere Regelungen werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 4. Entlastung bei dauerhaftem Tragen von FFP2-Schutzmasken

ArbeitnehmerInnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 zum Tragen von FFP2-Schutzmasken verpflichtet sind, ist

durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 5. Geltungsdauer/Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am Tag des Inkrafttretens der Verordnung aufgrund von § 1 Abs 5c Covid-19-MG in Kraft und gilt bis 31.8. 2021.

29. Jänner 2021

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN 1010 Wien, Weihburggasse 10–12

Der Obmann der Kurie der niedergelassenen Ärzte:

VP Dr. Johannes STEINHART

Der Präsident:

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas SZEKERES

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die gf. Vorsitzende: Barbara TEIBER, MA Der Geschäftsbereichsleiter: Karl DÜRTSCHER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA

Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder- und Jugendhilfe 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Die Wirtschaftsbereichsvorsitzende: Beatrix EILETZ Der Wirtschaftsbereichssekretär: Georg GRUNDEI diplômé